

16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES der Hansestadt Stralsund**Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit****Übersichtstabelle der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit**

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
1	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stralsund	19.08.2015 22.02.2016	X X	X X	X
2	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Güstrow	02.09.2015 23.02.2016		X X	X
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	19.08.2015	X	X	
4	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Archäologie u. Denkmalpflege, Schwerin	03.09.2015	X		
8	Straßenbauamt Stralsund	12.08.2015	X		
10	Bergamt Stralsund	27.08.2015	X	X	
14	Betrieb für Bau und Liegenschaften, Greifswald	13.08.2015	X	X	
16	Forstamt Schuenhagen	20.08.2015	X	X	
20	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz, Schwerin	27.08.2015	X	X	
21	Landesamt für innere Verwaltung	06.08.2015		X	
25	Landkreis Vorpommern-Rügen, Brand- und Katastrophenschutz	01.03.2016		X	
29	Landkreis Vorpommern-Rügen, Städtebau und Planungsrecht	01.09.2015 01.03.2016		X	X

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
30	Landkreis Vorpommern-Rügen, Wasserwirtschaft	01.09.2015	X	X	
	Landkreis Vorpommern-Rügen, Bodenschutz/Altlasten	01.03.2016		X	
	Landkreis Vorpommern-Rügen, Umwelt, Naturschutz	01.09.2015 01.03.2016	X	X X	
31	Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	10.08.2015	X		
35	Gemeinde Sundhagen über Amt Miltzow	20.08.2015	X		
36	Gemeinde Kramerhof über Amt Altenpleen	17.09.2015	X		
39	SWS Energie GmbH, Stralsund	20.08.2015		X	
40	SWS Telneth GmbH, Stralsund	04.08.2015	X		
41	E.DIS AG, Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern, Demmin	05.08.2015		X	
	E.DIS AG, Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern, Bergen	13.08.2015 08.02.2016	X X	X	
42	GDMcom	27.08.2015	X	X	
43	REWA GmbH, Stralsund	27.08.2015	X	X	
		09.03.2016		X	
45	IHK zu Rostock, Stralsund	27.08.2015	X		
46	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, Rostock	28.08.2015	X		
49	NABU Nordvorpommern e.V., Barth	25.08.2015		X	
51	BUND Landesverband M-V, Schwerin	07.09.2015		X	X
55	Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“	25.08.2015		X	
		11.02.2016		X	
59	Hansestadt Stralsund, Untere Denkmalschutzbehörde	29.07.2015	X		

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
1	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stralsund 22.02.2016 1. Naturschutz, Wasser und Boden Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden durch die vorliegende Änderung nicht berührt werden. 2. Immissionsschutz- und Abfallrecht Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts bestehen zur o. a. Planungsabsicht keine Bedenken. Bei der weiteren Bearbeitung der Planung sind jedoch folgende Hinweise zu beachten. Aufgrund der parallelen Bearbeitung des Bebauungsplans Nr. 19 liegen konkrete Maßnahmen und Empfehlungen zur Vermeidung und Minderung von Immissionen vor, die auch vollständig in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes (einschließlich Umweltbericht) aufgeführt werden sollen. Der Abschnitt „Immissionsschutz“ im Kapitel 3.2 „Hinweise“ soll redaktionell überarbeitet werden, da die jetzige Formulierung suggerieren könnte, dass keine maßgebliche Konfliktsituation durch das Heranrücken von Gewerbefläche an Wohnnutzung gegeben ist und kein Erfordernis von Maßnahme zur Konfliktbewältigung besteht. Es sollte deutlich werden, dass Maßnahmen zum Immissionsschutz auf den nach-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird berücksichtigt. In der Begründung, Teil 1, Punkt 3.1 sowie Teil 2 (Umweltbericht), Punkt 3.10, werden die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 und im Durchführungsvertrag geregelten konkreten Maßnahmen und Empfehlungen zur Vermeidung und Minderung von Immissionen ergänzt. Die Anregung wird berücksichtigt. Punkt 3.2 der Begründung wird entsprechend in der Formulierung geändert.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	geordneten Planungs- sowie Zulassungsebene (mit Sicherheit und nicht nur „ggf.“) festgesetzt werden, um maßgebliche Immissionen zu vermeiden bzw. zu mindern.	
2	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Güstrow 02.09.2015 Die Abteilung Wasser des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) gibt nachfolgende Stellungnahme ab: Es wird auf das Kartenportal des LUNG verwiesen, siehe http://www.umweltkarten.mv-regierung.de /Thema Wasser/Wasserbuch). Informationen zu den zurzeit im Wasserbuch M-V eingetragenen Rechtsverhältnissen können Sie unter diesem Link einsehen (siehe Wasserbuchblatt-Nr. 1908, Entnahme von Grundwasser). Da die Eintragungen im Wasserbuch M-V gemäß § 87 Abs. 4 WHG keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung haben und darüber hinaus sowohl nicht eintragungspflichtige Gewässerbenutzungen (Nr. 3.2 VV Wasserbuch) als auch der Wasserbuchbehörde nicht bekannte Wasserrechte bestehen können, sind umfassende Auskünfte über das Vorhandensein von Wasserrechten im Planungsraum bei der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzuholen. 23.02.2016 Abteilung Geologie, Wasser und Boden Seitens der Abteilung Wasser des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) wird auf die Stellungnahme vom 02.09.2015 (Az.: LUNG_S15330-310-1) verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wurde bereits bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt. Gemäß Auskunft der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 22.10.2015 bestehen keine über die Mineralwassernutzung hinausgehenden Wasserrechte im Plangebiet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn 19.08.2015 die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Planungsgebiet liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungs-Radaranlage Putgarten. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Eine weitere Beteiligung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nachgeordnete Verfahren und Planungen und stehen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.
10	Bergamt Stralsund 27.08.2015 die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche der ehemaligen Kleingartenanlage „Frankenweide“ im Stadtteil Frankensiedlung sowie Anpassung des Landschaftsplanes befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis „Stralsund KW“ zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die CEP Central European Petroleum GmbH, Rosenstraße 2, 10178 Berlin.	Die Hinweise wurden bei der Erarbeitung des Entwurfes berücksichtigt. In Punkt 3.2 der Begründung wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

HANSESTADT STRALSUND	BAUAMT	ABTEILUNG PLANUNG UND DENKMALPFLEGE
----------------------	--------	-------------------------------------

HANSESTADT STRALSUND	BAUAMT	ABTEILUNG PLANUNG UND DENKMALPFLEGE
----------------------	--------	-------------------------------------

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
20	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz, Schwerin 27.08.2015 mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben. Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen: Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zuständige Behörde (Landkreis Vorpommern-Rügen) wurde beteiligt. Der Hinweis wurde bereits bei der Erarbeitung des Entwurfes berücksichtigt. Im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19, der nahezu den gleichen Geltungsbereich umfasst, wurde vom Vorhabenträger eine Kampfmittelbelastungsauskunft eingeholt. Nach Auskunft des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK) vom 27.10.2015 sind im Kampfmittelkataster keine Hinweise auf Gefahren durch Kampfmittel im Plangebiet vorhanden. Dieses wurde in Punkt 3.1 des Umweltberichtes - Schutzgut Mensch - aufgenommen.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
21	Landesamt für innere Verwaltung 06.08.2015 in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bereits bei der Erarbeitung des Entwurfes berücksichtigt. Die zuständige Behörde (Landkreis Vorpommern-Rügen) wurde beteiligt.
25	Landkreis Vorpommern-Rügen, Brand- und Katastrophenschutz 01.03.2016 Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In Abhängigkeit von der zukünftigen Bebauung bitte ich bei der weiteren Planung um Beachtung folgender Belange: • Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes; • Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.), • Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h ist zu gewährleisten und in der Erschließungsphase umzusetzen. Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Weg-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch erst die nachgeordneten Planungen. Der Hinweis wird berücksichtigt. Gem. Auskunft der REWA vom 09.03.2016 ist der erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundschutz gesichert. Die Begründung wird im Pkt. 2.3 entsprechend ergänzt.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	strecke betrifft und keine Luftlinie über Gebäude bzw. Grundrisse fremder Grundstücke darstellt. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Dezember 2015, ist die Stadt Stralsund verpflichtet, die Löschwasserversorgung als Grundschutz in ihrem Gebiet sicherzustellen.	
29	Landkreis Vorpommern-Rügen, Städtebau und Planungsrecht 01.03.2016 Die Hansestadt möchte mit dem Planentwurf die planerische Voraussetzung zur Erweiterung der Störtebeker Braumanufaktur schaffen. Hierzu wird die Grünfläche, Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“, in eine gewerbliche Baufläche geändert. Für die Annäherung der gewerblichen Baufläche in Richtung Wohnbaufläche sind diesbezügliche Darstellungen für Vorkehrungen zum Schutz vor Umwelteinwirkungen auf die Planzeichnung aufzunehmen. Auch wenn sich in der verbindlichen Bauleitplanung herausstellt, dass sich durch die spezielle Anordnung des Baukörpers und die Logistik des Betriebsschemas eine Beeinträchtigung nicht ergibt, ist in der vorbereitenden Bauleitplanung (F-Planebene) der Schutzanspruch (heranrückende gewerbliche Baufläche zur Wohnbaufläche) mit dem Planzeichen 15.6. der PlanzV zu gewährleisten.	Die Anregung wird berücksichtigt. In der Planzeichnung wird die gewerbliche Baufläche im Änderungsbereich gemäß Planzeichen 15.6 auch als „Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ dargestellt. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.
30	Landkreis Vorpommern-Rügen, Wasserwirtschaft, Umwelt und Naturschutz Wasserwirtschaft 01.09.2015 Gegen die Nutzung der Flächen als gewerbliche Bauflächen bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Im überplanten Bereich befindet sich jedoch der Graben 8/1. Der Status als Graben sollte im Verfahren geklärt werden. Bei einem Wegfall bedarf dies einer Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das Schmutzwasser, das auf den Gewerbeflächen anfällt, ist laut Abwasserbeseitigungssatzung dem Beseitigungspflichtigen, hier der Hansestadt Stralsund, zu überlassen. Für das Niederschlagswasser ist die Hansestadt Stralsund ebenso abwasserbeseitigungspflichtig. Hier entfällt nach § 6 Abs. 3 Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt vom 12. Dezember 2011 der Benutzungszwang für das Niederschlagswasser, für das der Stadt eine Verwertung und/oder eine Versickerung nachgewiesen wird. Das Ableiten des gesammelten Niederschlagswassers in den Untergrund bedarf der Erlaubnis durch die Wasserbehörde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Einzugsgebiet des Grabens 8/1 wurde fachlich untersucht. Der Graben erfüllt nicht die Kriterien eines natürlichen Gewässers, sondern dient als Vorflut für den Regenwasserabfluss seines Einzugsgebietes. Die Regenwasserentsorgung im Einzugsgebiet wird neu geordnet. Sie erfolgt gemäß Abwassersatzung der Hansestadt Stralsund leitungsgebunden in das Entsorgungsnetz der REWA. Die Prüfung der Unterlagen für das Entwidmungsverfahren des Grabens 8/1 wurde mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen. Mit der Entwidmung dieses Grabens stehen dem mit der Flächennutzungsplanänderung und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 verfolgten Erweiterungsvorhaben der Störtebeker Braumanufaktur und damit der Planung keine wasserrechtlichen Belange entgegen. Punkt 2.5 der Begründung, Teil 1, und Punkt 3.4 des Umweltberichts (Teil 2 der Begründung) werden entsprechend aktualisiert. Punkt 2.1 und 4.1 des Erläuterungsberichtes zum Landschaftsplan werden ebenfalls aktualisiert. Die Hinweise wurden bei der Erarbeitung des Entwurfes berücksichtigt. Die Begründung, Teil 1, wurde in Punkt 2.3, Teil 2 (Umweltbericht) in Punkt 3.11 entsprechend ergänzt. Punkt 4.1 des Erläuterungsberichtes zum Landschaftsplan wurden ebenfalls ergänzt.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Bodenschutz/Altlasten 01.03.2016 Sollten schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, die den Zuordnungswert >Z 2 gemäß den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) überschreiten, ist das Bodenmaterial als gefährlicher Abfall zur Beseitigung einzustufen und zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind beim FD Umwelt des Landkreises Vorpommern-Rügen einzureichen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den „Bodenverunreinigungen“ im Teil 2 Umweltbericht unter Punkt 3.1 auf Seite 17 verwiesen.	Diese Hinweise betreffen nicht den Inhalt der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Anpassung des Landschaftsplanes. Sie sind bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten und nicht flächennutzungsplanrelevant. Teil 2 der Begründung (Umweltbericht) enthält in Punkt 3.1 bereits die erforderlichen Aussagen zum Thema Bodenschutz und Altlasten gemäß den vorliegenden Untersuchungen und Gutachten.
	Naturschutz 01.09.2015 Die Unterlagen zum o. g. Entwurf wurden hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vorgelegt. Folgende Hinweise werden zum erforderlichen Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aus naturschutzfachlicher Sicht gegeben: Da der Abriss der überplanten Kleingartenanlage bereits im Winter 2014/2015 und damit vor der Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde erfolgte, war eine Beurteilung nur auf Grundlage der vorgelegten Erfassungen möglich. Als Kartieranleitung für die Biotoptypen ist die letzte Fassung aus dem Jahr 2013 zu nutzen. Die vorgelegten Unterlagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zu den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet werden bestätigt. Für das verbleibende Eingriffsdefizit sind weitere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzulegen bzw. die Abbuchung von einem Ökokonto vorzubereiten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vermutlich erst nach Abriss der Kleingartenanlage erstellt. Die erarbeiteten CEF-Maßnahmen (CEF 1 und 2) hätten bereits im Frühjahr/Sommer diesen Jahres umgesetzt werden müssen. Dies ist aber nicht erfolgt. Die Nichtumsetzung der CEF-Maßnahme stellt einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Regelungen dar. Die CEF-Maßnahmen sind umgehend, spätestens bis zum 31. Oktober 2015, umzusetzen. 01.03.2016 Aus Sicht des Naturschutzes gibt es keine weiteren Anregungen zur Planung.	Der Hinweis kann nicht berücksichtigt werden, da eine Festlegung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mangels dafür zur Verfügung stehender Flächen innerhalb des Änderungsgebietes auf der Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht erfolgen kann. Im Rahmen der Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 erfolgten die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und die Festlegung der erforderlichen konkreten Ausgleichsmaßnahmen. Der Hinweis wurde bereits bei der Erarbeitung des Entwurfes berücksichtigt. Das Datum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags Juni 2015 ergab sich aus der Ergänzung, dass sich der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 auch auf das Planverfahren der flächengleichen Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde bereits Ende September 2014 beauftragt und im Entwurf im März 2015 vorgelegt. Unabhängig von den Planverfahren der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes wurden durch den Vorhabenträger die Abrissarbeiten durchgeführt und die CEF-Maßnahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bereits zum 31.03.2015 umgesetzt. Teil 1 der Begründung wurde in Punkt 2.4, Teil 2 der Begründung (Umweltbericht) in den Punkten 3.2 und 3.11 ergänzt und dieses gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen. Punkt 4.2 des Erläuterungsberichtes zum Landschaftsplan wurde ebenfalls ergänzt. Weitere verbindliche Festsetzungen zu erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind erst im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 möglich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
39	SWS Energie GmbH, Stralsund 20.08.2015 wir danken für Ihre Anfrage vom 23. Juli 2015 zu o. g. Sachbetreff und nehmen nachfolgend dazu Stellung. Stellungnahme des Fachbereiches Strom: Auf Grund der unmittelbaren Nähe zum Umspannwerk Stralsund befinden sich im Bereich des B-Planes der privaten Straße „Brauquartier“ mehrere Mittelspannungssysteme und Fernmeldekabel (siehe beiliegende Bestandspläne). Hier sind notwendige Umverlegungsmaßnahmen, deren Kosten durch den Verursacher zu tragen sind, rechtzeitig mit dem Netzeigentümer abzustimmen. Außerdem ist sicherzustellen, dass durch die Geländenniveauehebung im westlichen Bereich des B-Plangebietes keine Beeinträchtigung des Standortes Schalt-haus Stralsund (Grundstück Flurstück 14/5, insbesondere durch Oberflächenwasser o.ä.) entsteht. Die elektrotechnische Erschließung des B-Plangebietes kann unmittelbar aus dem Mittelspannungsnetz erfolgen. Stellungnahme des Fachbereiches Gas: Einer Bebauung / Erschließung des von Ihnen angefragten Grundstückes steht aus Sicht der Gas-/Wärmeversorgung nichts entgegen. Die Versorgung wird aus Richtung der vorhandenen Gas-Druckregelanlage (Greifswalder Chaussee) erfolgen. Bitte beachten Sie, dass sich im Bereich der Franzenshöhe eine Gashochdruckleitung befindet, die im Zuge des Gleisausbaues für den Seehafen umverlegt werden muss!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nachgeordnete Verfahren bzw. Planungen und sind nicht flächennutzungsplanrelevant. Der Hinweis wurde bereits bei der Erarbeitung des Entwurfes berücksichtigt. In Punkt 2.3 der Begründung war bereits ein Hinweis auf die mögliche Erschließung an das städtische Netz der Ver- und Entsorgungssysteme enthalten. Der Hinweis wurde bereits bei der Erarbeitung des Entwurfes berücksichtigt. In Punkt 2.3 - Verkehrserschließung, Hauptleitungen der Ver- und Entsorgung - war bereits ein Hinweis auf die mögliche Erschließung an das städtische Netz der Ver- und Entsorgungssysteme enthalten. Ein Hinweis auf die Gashochdruckleitung wurde ebenfalls in den o.g. Punkt aufgenommen.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Sollte es zu Konflikten mit der jetzigen Leitungslage und der neuen Straßenführung kommen, sind Umverlegungen zu Lasten des Verursachers erforderlich. Siehe hierzu auch unsere Anweisung zum Schutz der Gashochdruckleitungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch erst die nachgeordnete Verfahren und Planungen.
41	E.DIS AG, Regionalbereich M-V, Betrieb 110 kV Nord, Demmin 05.08.2015 mit o. g. Schreiben fordern Sie uns zu einer Stellungnahme zum Leitungsbestand bezüglich der 110-kV-Freileitung in der Stadt Stralsund, Stadtteil Frankensiedlung im Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage „Frankenweide“ am Bergener Weg / Franzeshöhe auf. Im Bereich der uns übergebenen Unterlagen (Flächennutzungsplan, Plangebiet) befindet sich eine 110-kV-Freileitung die von der E.DIS AG betrieben wird. Dabei handelt es sich um die 110-kV-Freileitung Lüdershagen-Stralsund (HT-0026), insbesondere um den Freileitungsabschnitt Mast 6-8. Im Schutzbereich der 110-kV-Freileitung, siehe farbliche Kennzeichnung auf den als Anlage beigefügten Bestandsplanausschnitt, halten Sie bitte die Sicherheitsabstände entsprechend unserer „Hinweise zur Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110-kV-Freileitungen“ ein. Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten. Die Bestandsplanauskunft beschränkt sich auf die in der Anfrage angegebene Teilfläche des Flächennutzungsplanes. Die Bestandsplanauskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplanauskunft erforderlich. Weiterhin haben Sie uns aufgefordert, Sie ebenfalls über aktuelle Planungen in	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch erst die nachgeordnete Verfahren bzw. Planungen und sind nicht flächennutzungsplanrelevant. Der Hinweis wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Kenntnis zu setzen. Derzeit wird eine Planung, in enger Abstimmung mit dem Antragsteller der Störtebeker Braumanufaktur GmbH erstellt. Es ist beabsichtigt in der v. g. 110-kV-Freileitung in den Mastfeldern 6-8 die Trassenführung zu ändern. Im Anschluss an die Erstellung einer ausführungsreifen Planung soll die bautechnische Umsetzung erfolgen.	Das Planverfahren der E.DIS AG zur Umverlegung der Hochspannungsleitung erfolgte unabhängig vom Bauleitplanverfahren. Zwischenzeitlich wurde die Umverlegung als unwesentliche Änderung einer bestehenden Stromleitung mit Entscheidung vom 31.08.2015 des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V von der Genehmigungspflicht durch Planfeststellung bzw. Plangenehmigung freigestellt. Gemäß Mitteilung der Störtebeker Braumanufaktur vom 10.03.2016 wurde für die Umverlegung der Leitung ein Vertrag mit der E.DIS AG abgeschlossen, die Umverlegung soll im Juni 2016 abgeschlossen werden. Punkt 2.3 der Begründung wird entsprechend aktualisiert.
	E.DIS AG, Regionalbereich M-V, Betrieb Verteilnetze, Bergen 08.02.2016 wir bestätigen den Eingang Ihrer mit Schreiben vom 27.01.2016 eingereichten Unterlagen zu o. g. Betreff und bedanken uns dafür. Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres Anlagenbestandes gibt es unsererseits keine Einwände gegen Ihre Planungen. Alle bisher von uns zum Flächennutzungsplan der Stadt Stralsund abgegeben Stellungnahmen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter, Herr Kunath.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten weiteren Abstimmungen zur Sicherung des Anlagenbestands betreffen jedoch erst die nachgeordneten Planungen. Das Planverfahren der E.DIS AG zur Umverlegung der Hochspannungsleitung erfolgte unabhängig vom Bauleitplanverfahren. Die Umverlegung wurde als unwesentliche Änderung einer bestehenden Stromleitung mit Entscheidung vom 31.08.2015 des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V von der Genehmigungspflicht durch Planfeststellung bzw. Plangenehmigung freigestellt. Gemäß Mitteilung der Störtebeker Braumanufaktur vom 10.03.2016 wurde für die Umverlegung der Leitung ein Vertrag mit der E.DIS AG abgeschlossen, die Umverlegung soll im Juni 2016 abgeschlossen werden. Punkt 2.3 der Begründung wird entsprechend aktualisiert.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
42	GDMcom 27.08.2015 GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONT-RAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Vorhabenbereich keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS befinden. Wir haben keine Einwände gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund. Hinweis: Ihre o. g. Änderung stellt nur einen Teil der Gesamtmaßnahme „Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund“ dar. Wir weisen darauf hin, dass die Gesamtmaßnahme von ONTRAS-Anlagen berührt wird. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und der VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Änderungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der Änderung wurde nicht verändert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Andere Leitungsträger wurden beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
43	REWA GmbH, Stralsund 27.08.2015 wir haben Ihre Plananzeigen erhalten. Gegen die o. g. Änderung bestehen von Seiten der REWA GmbH keine Bedenken. Die Erschließungsplanung Trinkwasser, Regenwasser, Schmutzwasser ist der REWA zur Bestätigung vorzulegen. Folgende Hinweise sind zu beachten. Pkt. 2.5 Wasserschutzzonen Das Plangebiet befindet sich nicht in Schutzzonen von Wasserschutzgebieten der REWA. Pkt. 3.5 ausgewiesene Wasserschutzgebiete Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet der REWA. 09.03.2016 Im Umkreis von 300 m des Plangebietes befinden sich mehrere Hydranten, die eine Löschwassermenge von 96 m³ je Stunde abdecken. In den Planausschnitten betrifft das die Hydranten HST-1225, 0327, 1226, 1343, 0341, 1340, 0328.	Der Hinweis wurde bereits bei der Erarbeitung des Entwurfes berücksichtigt. Die Begründung, Teil 1, wurde in Punkt 2.3, Teil 2 (Umweltbericht) in Punkt 3.11 ergänzt. Der Hinweis wurde bereits bei der Erarbeitung des Entwurfes berücksichtigt. In Punkt 2.5 der Begründung war bereits ein diesbezüglicher Hinweis enthalten. Der Hinweis wurde bereits bei der Erarbeitung des Entwurfes berücksichtigt. In Punkt 3.4 des Umweltberichts war bereits ein diesbezüglicher Hinweis enthalten. Punkt 2.1 des Erläuterungsberichtes zum Landschaftsplan enthält diese Hinweise ebenso. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Punkt 2.3 der Begründung wird um die Aussage ergänzt, dass die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge für den Grundschutz für das Änderungsgebiet gesichert ist.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
49	NABU Nordvorpommern e.V., Barth 25.08.2015 dankend für die Beteiligung mit Übersendung der Planunterlagen geben wir im Auftrag des NABU M-V folgende Hinweise ab. 1. Der NABU lehnt eine Umwandlung von ökologisch und sozial bedeutsamen Dauerkleingärten bzw. Parkanlage östlich der Störtebeker Braumanufaktur ohne entsprechend gleichartigen Ersatz in Reichweite kleingärtnerischer Nutzer ab. Auch der rechtsgültige Stralsunder F-Plan unterstreicht für dieses Areal eindeutig die für die Anwohner wichtige Bedeutung der innerstädtischen Gartendurchgrünung, die es nicht großzügig für einen 19.530 m² großen gewerblichen Hallenkomplex zu überplanen (beseitigen) gilt. Hier gilt es auch, keine Perspektiven für die Zukunft zu verspielen. Derzeit benennt die Begründung zum B-Plan keine konkreten Kompensationsflächen oder -maßnahmen, sodass zu befürchten ist, dass mit Maßnahme M5 hauptsächlich eine andersartige und eingriffsferne Kompensation erfolgen wird. Die Maßnahmen M1 (parkartige Grünfläche, 2.250 m²), M2 (Hecke, 539 m²), M3 (Reihenpflanzung von 16/22 Bäumen) und M4 (Anpflanzung von 12 Einzelbäumen) erreichen lediglich 3.717 KfÄ (m²) von 22.651 KfÄ (m²). 2. Für die Kompensation des geplanten Eingriffs „Erweiterung der Störtebeker Braumanufaktur GmbH“ kann auch kein Ersatz in Geld geleistet oder ein anerkanntes Ökokonto beansprucht werden, da Ersatzzahlungen und Ökokonten auf den Regelungen der §§ 15, 16 BNatSchG beruhen, die gemäß § 18 BNatSchG „Verhält-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kleingartenanlage wurde bereits im Dezember 2013 gemäß Beschluss des Kleingärtnervereins der Anlage einvernehmlich aufgelöst. Die 58 dem Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. angehörigen Kleingartenanlagen im Stadtgebiet bieten ausreichende Kapazitäten für eine kleingärtnerische Betätigung in Stralsund. Mit dem nahegelegenen Ufer des Strelasunds und der Waldfläche südlich des Plangebiets sowie durch den hohen Freiflächenanteil der Wohngrundstücke im angrenzenden Bereich der Frankensiedlung ist nach wie vor eine hohe Grünraumausstattung des Gebietes vorhanden. Aufgrund der notwendigen engen funktional-räumlichen Beziehung zwischen dem Betriebsstandort der Brauerei und der Erweiterung der Produktionsanlagen besteht zum Standort der angrenzenden ehemaligen Kleingartenanlage keine Alternative. Durch die dafür vorgesehene Darstellung einer gewerblichen Baufläche angrenzend an bestehende gewerbliche Bauflächen können außerdem ein erhöhter Erschließungsaufwand an anderer Stelle und Versiegelung auf bisher nicht für Siedlungszwecke genutzten Grundstücken vermieden werden. Diese Hinweise betreffen nicht den Inhalt der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Anpassung des Landschaftsplanes. Sie betreffen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 und sind nicht flächennutzungsplanrelevant. Diese Hinweise betreffen nicht den Inhalt der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Anpassung des Landschaftsplanes. Sie betreffen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 und sind nicht flächennutzungsplanrelevant.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	nis zum Baurecht“ auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB und während der Planaufstellung nach § 33 BauGB nicht anzuwenden sind. 3. Im Geltungsbereich des B-Plan umsetzbare Kompensationsmaßnahmen sollten zwecks durchgängigen Blühaspekten und maximalen Anreicherung von Massenblühern wie Weiß- und Rotklee (entsprechend der kleingärtnerischen Vornutzung) eine gezielte Aushagerung des Bodens und keinesfalls Düngung oder Aufbringung nährstoffreichen Humusboden beinhalten. Neben der "Regelsaatgutmischung" RSM 8.1 ist flächenweise Klee gras für ergiebige Blühaspekte ein zeitgemäßes Entwicklungsziel. Dies ist noch im Textteil B festzusetzen.	Diese Hinweise betreffen nicht den Inhalt der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Anpassung des Landschaftsplanes. Sie betreffen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 und sind nicht flächennutzungsplanrelevant.
51	BUND Landesverband M-V, Schwerin 07.09.2015 der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und hat mich mit der Stellungnahme beauftragt. Wie telefonisch besprochen, erhalten Sie die Stellungnahme bis 08.09.2015. Wir möchten folgende Hinweise und Bedenken formulieren: • Im vorliegenden Auszug aus dem alten Landschaftsplan geht hervor, dass im Bereich des Vorhabengebietes neben der Darstellung einer Kleingartenanlage auch eine waldartige Gehölzstruktur und eine Parkanlage sowie angrenzend ein gesetzlich geschütztes Biotop gekennzeichnet sind. • Es ist nicht eindeutig erkennbar, ob das gesetzlich geschützte Biotop in das Vorhabengebiet hineinragt. Dies sollte überprüft werden; gegebenenfalls ist das Biotop auch weiterhin als gesetzlich geschützt innerhalb des Vorhabengebietes darzustellen und darf entsprechend nicht bebaut oder verändert werden. • Es ist auch nicht zweifelsfrei erkennbar, ob die grün dargestellten Flächen in-	Der Hinweis wurde bereits bei der Erarbeitung des Entwurfes berücksichtigt. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen wurde beteiligt, es wurden keine Hinweise auf bestehende Biotope im Plangebiet gegeben. Die waldartige Gehölzstruktur befindet sich außerhalb des Änderungsbereiches, die Parkanlage befindet sich nur im Randbereich des Änderungsgebietes des Landschaftsplanes. Die tatsächliche Nutzung entsprach jedoch nicht einer Parkanlage. Auf der Fläche befanden sich das Vereinshaus der Kleingartenanlage „Frankenweide“ (die zur Kleingartenanlage gehörte) sowie eine Böschung und Lagerflächen der Störtebeker Braumanufaktur GmbH. (s.u.). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	nerhalb des Vorhabengebietes nur die waldartigen Gehölzstrukturen oder auch eine Parkanlage darstellen. Sollte es sich hierbei tatsächlich um eine grünordnerisch festgesetzte Parkanlage handeln, so sprechen wir uns gegen die Änderung des Landschaftsplanes aus. Parkanlagen sind innerhalb einer Stadt wichtige Rückzugsräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten und Naherholungsräume für die Anwohner. Sie sind wichtige Elemente für ein erträgliches Stadtklima, da sie Kaltluft produzieren sowie Schatten und Feuchtigkeit im warmen und trockenen Stadtklima erzeugen. Zudem sind die Bäume und Sträucher in einer Parkanlage wichtige Sauerstoffproduzenten. - Die Änderung der aufgegebenen Kleingartenanlage in Baufläche nehmen wir zur Kenntnis. Der Änderung der Grünanlagen (Gehölzstrukturen, Park) in Baualand stehen wir hingegen kritisch gegenüber. - Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) lag uns im Rahmen der Beteiligung am F-Plan (inkl. Landschaftsplan) nicht vor. Wir wurden ebenso am B-Plan (inkl. Grünordnungsplan) beteiligt, hierzu lag uns der AFB von J. Berg (Juni 2015) vor. - Auf Seite 6 zur Erläuterung des Landschaftsplanes heißt es zur Fauna, dass Begehungen von Januar bis März 2015 stattgefunden hätten. Es ist nicht ersichtlich wie viele Begehungen und wann genau (Tag, Tageszeit) sie durchgeführt wurden, um abschätzen zu können, ob diese Begehungen ausreichend waren. - Zur Kartierung von Amphibien ist der gewählte Zeitraum von Januar bis März unpassend. Im AFB heißt es, dass „Amphibien [...] im Untersuchungsraum erwartungsgemäß nicht festgestellt“ wurden. Zu dieser Zeit sind Amphibien inaktiv und in ihren Winterquartieren versteckt. Erst Ende März/Anfang April werden	Im Randbereich des Änderungsgebietes des Landschaftsplanes befindet sich eine Grünfläche mit der Darstellung „Parkanlage“. Die tatsächliche Nutzung entsprach jedoch nicht einer Parkanlage. Auf der Fläche befanden sich das Vereinshaus der Kleingartenanlage „Frankenweide“ sowie eine Böschung und Lagerflächen der Störtebeker Braumanufaktur GmbH. Inzwischen ist der Teil der Fläche, der zur Kleingartenanlage gehörte, beräumt. Die Darstellung „Parkanlage“ entspricht somit nicht der tatsächlichen Nutzung der Flächen, so dass die Änderung des Landschaftsplanes hier nicht zum Verlust von Grünanlagen oder Teilen einer Parkanlage führt. Die südlich an das Änderungsgebiet angrenzende Teilfläche der „Parkanlage“ ist aufgrund ihres Gehölzbestandes heute als Wald i.S. Landeswaldgesetz eingestuft. Hier befinden sich die Mineralbrunnen der Braumanufaktur. Diese Fläche ist eingezäuntes Privatgelände der Braumanufaktur und einer öffentlichen Nutzung nicht zugänglich. Mit dem nahegelegenen Ufer des Strelasunds und der Waldfläche südlich des Plangebiets sowie durch den hohen Freiflächenanteil der Wohngrundstücke im angrenzenden Bereich ist nach wie vor eine hohe Grünraumausstattung des Gebietes vorhanden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag gilt sowohl für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 als auch die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dabei wurden in einer Relevanzbetrachtung alle relevanten Artengruppen betrachtet. Für verbleibende Erkenntnislücken wurde der Worst-Case-Ansatz angewandt. Zum Schutz der Amphibien enthält der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 die erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Die Planungsebene zur bauleitplanerischen Bewältigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen ist generell die verbindliche Bauleitplanung.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	sie wieder aktiv und beginnen ihre Frühjahrswanderung. Die Kartierung der Amphibien ist äußerst mangelhaft durchgeführt worden und sollte wiederholt werden im Zeitraum von Ende März bis Ende August. • Generell ist der gewählte Zeitraum von Januar bis März für die Kartierung von Tierarten (Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Reptilien) unzureichend und bildet nicht das gesamte Spektrum der Artenvorkommen bzw. -vielfalt ab. Die Untersuchungen im AFB sollten auch über die Sommermonate bis in den Herbst hinein durchgeführt werden, so wie es der Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Froelich & Sporbeck, 2010) vorsieht. • Die Artengruppe der Reptilien wurde im AFB nicht betrachtet, dies sollte nachgeholt werden. • Zum Thema Boden auf Seite 7 des Landschaftsplanes: Die Kompensation der Bodenversiegelung soll erst im B-Plan konkretisiert werden. Wir sprechen uns dafür aus, dass bereits im Landschaftsplan mögliche Kompensationsflächen festgelegt werden sollten. • Zum Thema Grund- und Oberflächenwasser auf Seite 7 des Landschaftsplanes: Der Status des Graben 8 soll erst im B-Planverfahren geklärt werden. Wir sprechen uns dafür aus, dass dies bereits im F-Planverfahren zu klären ist, denn gegebenenfalls (je nach Status des Grabens) muss der Graben weiterhin im F-Plan und im Landschaftsplan dargestellt werden, was entfallen würde, wenn man sich mit dem Graben nur im B-Planverfahren auseinandersetzt.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Anpassung des Landschaftsplanes erfolgt nur für das Gebiet der 16. Flächennutzungsplanänderung. Dem Bedarf entsprechend soll dieses als gewerbliche Baufläche entwickelt werden. Deshalb sieht der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 den Ausgleich für das Erweiterungsvorhaben vorrangig durch Inanspruchnahme eines anerkannten Öko-Kontos vor. Die Anregung kann berücksichtigt werden. Das Einzugsgebiet des Grabens 8/1 wurde fachlich untersucht. Der Graben erfüllt nicht die Kriterien eines natürlichen Gewässers, sondern dient als Vorflut für den Regenwasserabfluss seines Einzugsgebietes. Die Regenwasserentsorgung im Einzugsgebiet wird neu geordnet. Sie erfolgt gemäß Abwassersatzung der Hansestadt Stralsund leitungsgebunden in das Entsorgungsnetz der REWA. Die Prüfung der Unterlagen für das Entwidmungsverfahren des Grabens 8/1 wurde mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen. Mit der Entwidmung dieses Grabens stehen dem mit der Flächennutzungsplanänderung und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 verfolgten Erweiterungsvorhaben der Störtebeker Braumanufaktur und damit der Planung keine wasserrechtlichen Belange entgegen.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung.	Punkt 2.5 der Begründung, Teil 1, und Punkt 3.4 des Umweltberichts (Teil 2 der Begründung) werden entsprechend aktualisiert. Punkt 2.1 und 4.1 des Erläuterungsberichtes zum Landschaftsplan werden ebenfalls aktualisiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
55	Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ 11.02.2016 im Bereich des geplanten B-Plangebietes liegt ein Gewässer, welches sich derzeit im Anlagenbestand unseres Verbandes befindet. Sollte dem Antrag des Vorhabenträgers auf Entwidmung des Gewässers zugestimmt werden, so wäre der WBV durch die geplante Änderung des F-Planes nicht mehr betroffen. Belange des Verbandes würden dann durch die geplante Bebauung nicht weiter berührt werden. Da das Verfahren jedoch gleichzeitig und unabhängig vom Bauleitplanverfahren durchgeführt wird, liegt die Entscheidung der unteren Wasserbehörde noch nicht vor. Sollte der geplanten Entwidmung nicht zugestimmt werden, so ist der Graben in seinem Bestand zu sichern und alles ist zu unterlassen, was eine Unterhaltung zukünftig erschweren oder gar unmöglich machen würde. Hinweis: Eine geplante Verrohrung bzw. Umverlegung aus dem Baufeld heraus würde den Tatbestand des Gewässerausbaus erfüllen und bedürfte der Plangenehmigung bzw. Planfeststellung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Einzugsgebiet des Grabens 8/1 wurde fachlich untersucht. Der Graben erfüllt nicht die Kriterien eines natürlichen Gewässers, sondern dient als Vorflut für den Regenwasserabfluss seines Einzugsgebietes. Die Regenwasserentsorgung im Einzugsgebiet wird neu geordnet. Sie erfolgt gemäß Abwassersatzung der Hansestadt Stralsund leitungsgebunden in das Entsorgungsnetz der REWA. Die Prüfung der Unterlagen für das Entwidmungsverfahren des Grabens 8/1 wurde mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen. Mit der Entwidmung dieses Grabens stehen dem mit der Flächennutzungsplanänderung und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 verfolgten Erweiterungsvorhaben der Störtebeker Braumanufaktur und damit der Planung keine wasserrechtlichen Belange entgegen. Punkt 2.5 der Begründung, Teil 1, und Punkt 3.4 des Umweltberichts (Teil 2 der Begründung) werden entsprechend aktualisiert. Punkt 2.1 und 4.1 des Erläuterungsberichtes zum Landschaftsplan werden ebenfalls aktualisiert.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
59	Hansestadt Stralsund, Untere Denkmalschutzbehörde 29.07.2015 Gemäß § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz M-V wird mitgeteilt, dass nach Kenntnis der unteren Denkmalschutzbehörde derzeit keine Bau- und Bodendenkmale im o.g. Gebiet bekannt sind.	Der Hinweis wurde bereits bei der Erarbeitung des Entwurfes berücksichtigt. In den Punkt 3.8 - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - des Umweltberichts wurde diese Information aufgenommen.